

## Bedingungen und Hinweise zum Bauwasseranschluss

Nach Genehmigung des Antrags auf Anschluss an die Wasserversorgung stellt der Versorgungsbetrieb Ettenheim auf Anforderung Bauwasser zur Verfügung.  
Zur Herstellung des Bauwasseranschlusses nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit den Mitarbeitern des Versorgungsbetriebs Ettenheim auf.

Büro Versorgungsbetrieb 07822 449610 oder Mobil 0170 22407-41  
0170 22407-42  
0170 22407-43

### Bei der Nutzung von Bauwasser sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- 1) Es gilt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Ettenheim in der aktuellen Fassung.
- 2) Der Bauwasseranschluss darf nur vom Versorgungsbetrieb Ettenheim hergestellt werden.
- 3) Bauwasser ist Trinkwasser. Der Anschlussnehmer hat Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit der Anschluss nicht verunreinigt wird. Wir weisen darauf hin, dass das Rückdrücken oder Rückfließen von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz darstellt.
- 4) Der Bauwasseranschluss ist durch den Anschlussnehmer vor Frost und Beschädigungen dauerhaft zu schützen. Der Anschlussnehmer haftet gemäß § 21 der Wasserversorgungssatzung für alle Schäden an den Messeinrichtungen und hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung unverzüglich dem Versorgungsbetrieb mitzuteilen.
- 5) Die regelmäßige Kontrolle auf Dichtheit der Verbindungsteile und Entnahmestellen obliegt dem Anschlussnehmer.
- 6) Der Anschluss muss für Mitarbeiter des Versorgungsbetriebs Ettenheim jederzeit zugänglich sein.
- 7) Der Anschlussnehmer haftet sowohl für Schäden am Bauwasseranschluss als auch für Schäden, die durch eine unsachgemäße Handhabung des Bauwasseranschlusses entstehen.
- 8) Die Feststellung des verbrauchten Wassers hat mittels eines Bauwasserzählers zu erfolgen und wird nach § 42 der Wasserversorgungssatzung abgerechnet.
- 9) Die Abrechnung des Bauwassers nach § 44 der Wasserversorgungssatzung mit einer pauschalen Verbrauchsgebühr erfolgt ausnahmsweise in folgenden Fällen:
  - a) nach Beschädigung des installierten Bauwasserzählers, z.B. durch Frost
  - b) Anschlussnehmer wünscht ausdrücklich (durch Vorlage eines formlosen schriftlichen Antrags) keinen Bauwasserzähler

**Wir weisen darauf hin, dass die pauschale Abrechnung des Bauwassers deutlich höher ausfallen kann als die Abrechnung mit einem Bauwasserzähler.**

- 10) Der Bezug des Gebäudes ist dem Versorgungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen, damit der Bauwasserzähler abgelesen bzw. der Hauswasserzähler montiert werden kann.